



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 30 Sonderdruck

Jahrgang 43  
3. November 2017

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Nachholung:

Bei der Veröffentlichung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße vom 18. Oktober 2017 im Amtsblatt Nr. 29 vom 31. Oktober 2017, Seite 219, wurde versehentlich der Satzungstext nicht abgedruckt, sondern lediglich die gemäß § 2 Abs. 2 als Bestandteil zur Satzung gehörende Karte. Dies wird hiermit nachgeholt, indem der Satzungstext erstmals und die dazugehörige Karte erneut öffentlich bekanntgemacht werden.

#### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße

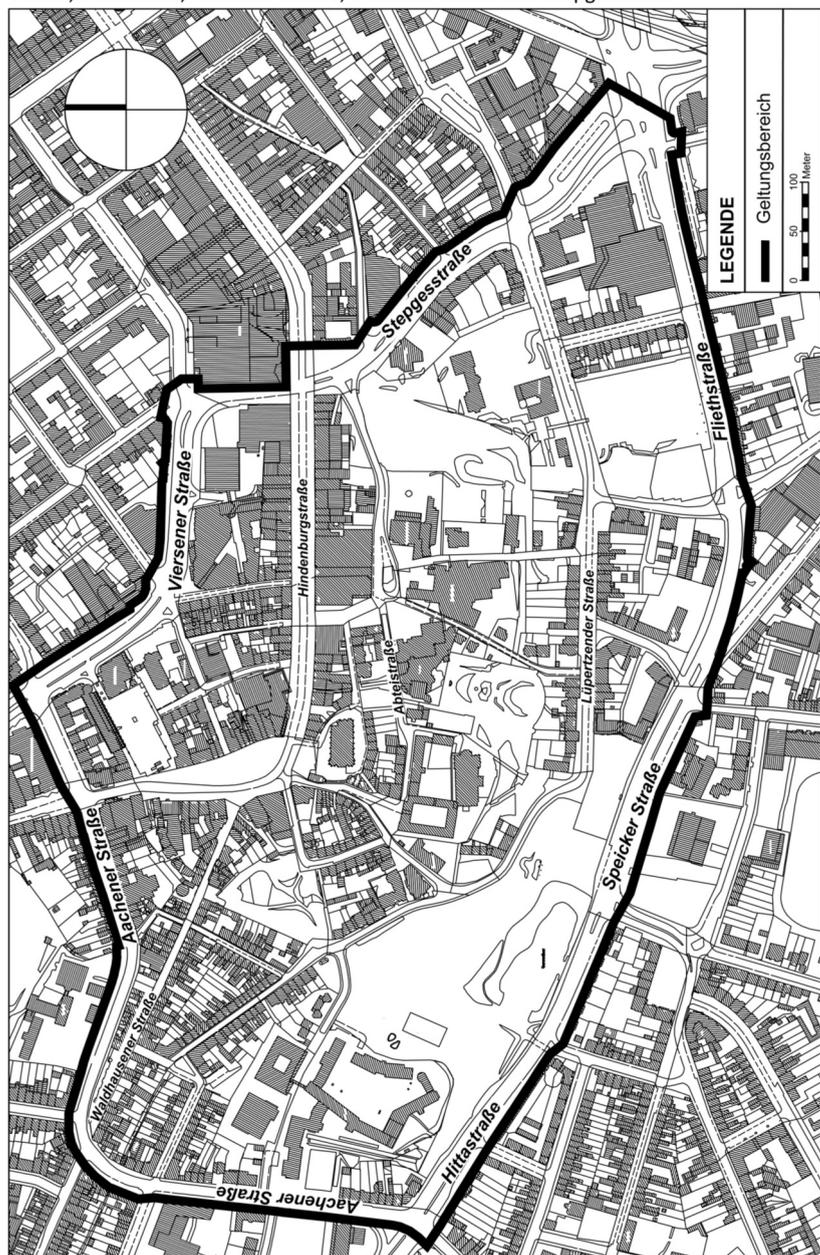
vom 18. Oktober 2017

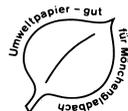
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 18. Oktober 2017 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Mönchengladbach steht für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet zur Sicherung einer geordneten

Gebiet der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße





Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236  
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder  
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.  
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-  
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,  
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-  
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den  
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen  
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.  
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind  
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum  
Ende des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

städtebaulichen Entwicklung ein beson-  
deres Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1  
Nr. 2 BauGB zu.

(2) Für die in § 2 dieser Satzung bezeich-  
neten Flächen zieht die Stadt Mön-  
chengladbach folgende städtebauliche  
Maßnahmen in Betracht: Der Bereich zwi-  
schen Fliethstraße, Speicker Straße, Hitta-  
straße, Aachener Straße, Viersener Straße  
und Steppesstraße soll gemäß dem vom  
Planungs- und Bauausschuss beschlos-  
senen Rahmenplan Abteiberg revitalisiert  
werden, indem die Aufenthaltsqualität des  
öffentlichen Raumes erhöht wird. Hierzu  
ist es beabsichtigt, das Stadtbild durch  
stadträumliche, bauliche und freiraum-  
gestalterische Maßnahmen aufzuwerten.  
In den fünf Handlungsfeldern Wasser,  
Mobilität, Architektur, Grün und Licht zeigt  
der Rahmenplan Ideen und Maßnahmen  
auf, die zur Revitalisierung des Abteibergs  
und seines Umfelds beitragen. Insbeson-  
dere zur gestalterischen Aufwertung von  
Bestandsgebäuden stehen hier die Schlie-  
ßung von Baulücken und Baublöcken und  
die gezielte, stadtwirksame Platzierung  
von Solitärgebäuden ebenso wie der  
Ersatz von Bestandsgebäuden im Fokus.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung  
wird im Süden durch die Fliethstraße, die  
Speicker Straße und die Hittastraße, im  
Westen durch die Aachener Straße, im  
Norden durch die Aachener Straße und  
die Viersener Straße und im Osten durch

die Straße Am Minto, den Sonnenhaus-  
platz, die Steppesstraße und den Berliner  
Platz begrenzt.

(2) Der Geltungsbereich ist in einer Karte  
dargestellt, die als Anlage Bestandteil die-  
ser Satzung ist.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der  
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit  
öffentlich bekannt gemacht. Die als Be-  
standteil zu § 2 Abs. 2 gehörende Karte  
liegt

montags bis mittwochs  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3040, zu  
jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6  
Satz 1 der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen wird hingewie-  
sen. Diese Vorschrift hat folgenden Wort-

laut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften dieses Gesetzes kann  
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche  
Bestimmungen und Flächennutzungsplä-  
ne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ver-  
kündung nicht mehr geltend gemacht  
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung  
fehlt oder ein vorgeschriebenes An-  
zeigeverfahren wurde nicht durch-  
geführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-  
liche Bestimmung oder der Flächen-  
nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß  
öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-  
beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist  
gegenüber der Gemeinde vorher  
gerügt und dabei die verletzte Rechts-  
vorschrift und die Tatsache bezeichnet  
worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Oktober 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister